

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)

nachrichtlich an

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Eigenbetriebe

Geschäftszeichen:

IV B 14 – TGAS 3101-1/2014-6-5

Bearbeiter/in:

Fr. Mießler

Zimmer: 3065

Telefon: 9020-3071

Telefax: 9020-283071

Britta.Miessler@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 11.10.2019

## Rundschreiben IV Nr. 61/2019

### **Zustimmung zu Honorarregelungen und zu generellen Regelungen für Prüfervergütungen und für sonstige Vergütungen für freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter des Landes Berlin (Bandbreitenregelung)**

Anpassung und Überarbeitung der Bandbreiten für die Honorare ab 2019

#### Anlage

#### **1. Rechtslage**

Angelegenheiten freier Mitarbeiterinnen und freier Mitarbeiter des Landes Berlin sind keine „Personalangelegenheiten der Dienstkräfte“ i. S. d. § 6 Abs. 2 Buchst. d AZG. Der Erlass von Verwaltungsvorschriften obliegt daher nach Absatz 1 a.a.O. dem Senat, sofern nicht nach Abs. 2 Buchst. a a.a.O. die zuständige Senatsverwaltung gesetzlich zum Erlass von Ausführungsvorschriften ermächtigt ist.

Federführend für die Einbringung entsprechender Senatsvorlagen ist die fachlich jeweils zuständige Senatsverwaltung. Meinem Hause obliegt die Zustimmung zu Honorarregelungen und zu generellen Regelungen für Prüfervergütungen und für sonstige Vergütungen für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 6 Abs. 6 AZG schreibt bei Verwaltungsvorschriften über die Erhebung von Einnahmen oder die Leistung von Ausgaben mit Wirkung auf die Bezirke vor, dass nur Bandbreiten vorgegeben werden sollen.

## **2. Verfahrensweise**

Zur Verfahrensvereinfachung bitte ich, beim Erlass einer Regelung bzw. bei der Änderung bestehender Regelungen über Honorare, Prüfervergütungen oder sonstige Vergütungen für freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter einschließlich der arbeitnehmerähnlichen Personen Folgendes zu beachten:

Meine Zustimmung gilt generell als erteilt, wenn die in der beigelegten Anlage für die dort genannten freien Mitarbeiterinnen und freien Mitarbeiter vorgesehenen Beträge im Rahmen der genannten Bandbreiten von Ihnen festgelegt werden. Meine Mitzeichnung der Regelung ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich. Ich bitte, mir die entsprechenden Verwaltungsvorschriften mit dem Vermerk „Die von SenFin vorgegebenen Bandbreiten werden nicht überschritten“ nur zur Information herzureichen.

Die Anhebung der Honorarsätze gilt mit sofortiger Wirkung. Mein Rundschreiben IV Nr. 15/2017 wird durch dieses Rundschreiben ersetzt.

Die zusätzlich benötigten Haushaltsmittel für die Honorarerhöhungen sind zentral im Rahmen des Gesamtpersonalmittelansatzes berücksichtigt worden. Soweit bei den Senatsverwaltungen die zusätzlich zu leistenden Honorare zu einer Überschreitung der Personalmittelansätze führen, steht der entsprechende Ausgleich im Rahmen des Gesamtpersonalmittelansatzes zur Verfügung. Bei den Bezirken werden die Mehrkosten im Rahmen der Basiskorrektur ausgeglichen.

## **3. Hinweise zum Abschluss von Honorarverträgen**

3.1 Die in der Anlage zu diesem Rundschreiben aufgeführten Beträge der Bandbreiten beziehen sich auf eine Zeitstunde (60 min). Ist eine kürzere oder längere Tätigkeit vereinbart, ist das Honorar anteilig zu berechnen.

### **3.2 Ersatz von Fahrtkosten**

Honorarkräften, die ihren ständigen Wohnsitz nicht im Land Berlin haben, sowie Honorarkräften mit ständigem Wohnsitz in Berlin, die ihre Tätigkeit außerhalb Berlins erbringen, können Fahrtkosten in sinngemäßer Anwendung des Bundesreisekostenrechts ersetzt werden. Honorarkräfte, die im Tarifbereich ABC des VBB Berlin-Brandenburg ständig wohnen und dort ihre Honorartätigkeit ausüben, haben keinen Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten. Fahrtzeiten sind nicht berücksichtigungsfähig.

### **3.2. Ersatz der Umsatzsteuer**

Ist eine Honorarkraft zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet, kann die auf das Honorar entfallende Umsatzsteuer gesondert ersetzt werden. Die Umsatzsteuer ist unter Angabe der Umsatzsteuernummer oder der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in der Rechnung gesondert auszuweisen.

### 3.3 Ausfallhonorar

Ein Ausfallhonorar kann gezahlt werden. Die Höhe des Ausfallhonorars und Fristen richten sich nach dem Einzelfall. Den verantwortlichen Dienststellen steht es frei, eigene Regelungen festzulegen.

### 3.4 Hinweis zur Abgrenzung Arbeitnehmer/Selbständige

Bei der Beauftragung der Honorartätigkeit ist darauf zu achten, dass die Tätigkeit selbständig ist, d.h., dass keine abhängige Beschäftigung vorliegt. Typische Anhaltspunkte für abhängige Beschäftigung im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB IV ist die Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgewalters. S. hierzu und zu den sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen das RS SenInnSport I Nr. 47/2010 sowie ergänzend RS SenFin IV Nr. 51/2018 sowie RS SenFin IV Nr. 6/2017. Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben zur Thematik „Statusfeststellung von Erwerbstätigen“ ein Gemeinsames Rundschreiben mit Datum vom 21.03.2019 veröffentlicht. Das im Rundschreiben SenInnSport I Nr. 47/2010 als Anlage beigefügte Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 13.04.2010 wird damit mit Wirkung vom 01.07.2019 abgelöst.

### 3.5 Hinweis zu arbeitnehmerähnlichen Personen

Es ist die besondere Rechtstellung von arbeitnehmerähnlichen Personen zu beachten. Sie sind zwar wie die übrigen Honorarkräfte Selbständige, ihnen werden aufgrund ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von einem Auftraggeber und der einem Arbeitnehmer vergleichbaren sozialen Schutzbedürftigkeit einige gesetzliche Schutzrechte eingeräumt, z.B. Urlaub nach dem Bundesurlaubgesetz. Orientierungshinweise zur Feststellung der Arbeitnehmerähnlichkeit einer Honorarkraft enthält das Rundschreiben SenFin IV Nr. 31/2019.

Im Auftrag  
Mayr

## Anlage zum Rundschreiben IV Nr. 61/2019 vom 11.10.2019

Folgende Honorare werden von der Senatsverwaltung für Finanzen für die Vergütung der Tätigkeit der Freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter empfohlen:

### 1. Lehrtätigkeiten (z.B. Einzelvorträge, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Lehrgänge, Supervisionen und Podiumsdiskussionen), besondere Prüfertätigkeiten (Honorar je Stunde = 60 min)

	Stundensatz	Tagespauschale (mind. 6 Stunden)
<b>Gruppe 1.1</b> Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (vgl. Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der EntgeltO) erfordert und die von hervorgehobener Bedeutung ist, wenn die Gewinnung einer besonders qualifizierten Honorarkraft für die Durchführung der Veranstaltung unabdingbar ist	Bis 168 €	
<b>Gruppe 1.2</b> Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (vgl. Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der EntgeltO) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	42 € bis 81 €	226 € bis 602 €
<b>Gruppe 1.3</b> Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom FH) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	31 € bis 47 €	163 € bis 347 €
<b>Gruppe 1.4</b> Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	26 € bis 38 €	137 € bis 283 €
<b>Gruppe 1.5</b> Für Tätigkeit, die keine spezielle Ausbildung erfordert	21 € bis 32 €	114 € bis 237 €

### 2. Verhandlungsdolmetschen, Sprachmittlung und fremdsprachliche Assistenz (Honorare je Stunde = 60 Minuten)

<b>Gruppe 2.1</b> Für Tätigkeiten des Verhandlungsdolmetschens bei allseitiger Verwendung (allseitige Verwendung setzt die Fähigkeit voraus, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer in Konferenzen oder bei Besprechungen zwischen führenden Persönlichkeiten auf den wesentlichen Fachgebieten des Ressorts und ggf. auch auf einzelnen ressortfremden Fachgebieten zu dolmetschen)	41 € bis 57 €
<b>Gruppe 2.2</b> Für Tätigkeiten des Verhandlungsdolmetschens bei vielseitiger Verwendung (vielseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit, auf mehreren Fachgebieten zu dolmetschen)	38 € bis 52 €
<b>Gruppe 2.3</b> Für Tätigkeiten des Verhandlungsdolmetschens	34 € bis 48 €
<b>Gruppe 2.4</b> Für Tätigkeiten der Sprach- und Integrationsmittlung mit entsprechender Qualifikation	19 € bis 34 €
<b>Gruppe 2.5</b> Für fremdsprachliche Assistenz und sonstige sprachmittelnde Tätigkeit	15 € bis 24 €

### 3. Sonstige Tätigkeiten (z.B. Einzel- und Gruppenbetreuung, Helfer- und Beratungstätigkeiten, Prüfertätigkeiten) (Honorare je Stunde = 60 Minuten)

<b>Gruppe 3.1</b> Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (vgl. Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der EntgeltO) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	22 € bis 35 €
<b>Gruppe 3.2</b> Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom FH) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	17 € bis 29 €
<b>Gruppe 3.3</b> Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	14 € bis 21 €
<b>Gruppe 3.4</b> Für Tätigkeit, die keine spezielle Ausbildung erfordert	12 € bis 17 €

#### Anmerkungen zur Gruppe 1

**Lehrtätigkeit** ist solche, bei der die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten der Tätigkeit das Gepräge gibt. Hierfür ist üblicherweise eine entsprechende Vorbereitung (z.B. Erarbeitung eines Scripts) und ggf. Nachbereitung erforderlich, die mit dem Honorar abgegolten wird. Die in der Klammer aufgeführte Aufzählung sind Beispiele für Lehrtätigkeit.

Prüfertätigkeiten gehören regelmäßig in die Gruppe 3. Als **besondere Prüfertätigkeit** kann solche der Gruppe 1 zugeordnet werden, die im engen Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit der Honorarkraft steht. Das ist dann der Fall, wenn die Prüfertätigkeit sich auf eine durch die Honorarkraft durchgeführte Lehrtätigkeit bezieht. Als besondere Prüfertätigkeit kann auch solche der Gruppe 1 zugeordnet werden, wenn sie einen der Lehrtätigkeit vergleichbaren Vor- und Nachbereitungsaufwand beinhaltet.

Die Honorarsätze der Gruppe 1 können auch zur Vergütung der Tätigkeiten der Gruppe 3 verwendet werden, bei der der Vor- und Nachbereitungsaufwand vergleichbar dem für Lehrtätigkeit ist. Die Beurteilung, bei welcher Tätigkeit diese Voraussetzungen vorliegen, obliegt der verantwortlichen Dienststelle.

Die Tagespauschale ist zu verwenden, wenn eine Veranstaltung mindestens sechs Stunden Lehrtätigkeit (ohne Pausenzeiten) umfasst.

#### Anmerkungen zur Gruppe 2

Gruppe 2.4:

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn die Honorarkraft eine Zusatzqualifikation als Sprach- und Integrationsmittler/in (SprInt) absolviert hat. Die Anforderung ist ebenfalls erfüllt, wenn von der Fachverwaltung ein vergleichbares Qualifikationsniveau festgestellt wird. Das Berufsbild beinhaltet Komponenten der Sozialarbeit. Der Einsatz ist daher vorrangig in den Bereichen Bildung, Jugend, Gesundheit und Soziales vorgesehen, ist jedoch auch in anderen Bereichen möglich.

Gruppe 2.5:

Neben der fremdsprachlichen Assistenz wird hier die sonstige sprachmittelnde Tätigkeit zugeordnet, die nicht die Qualifikationsanforderungen der Gruppe 2.4 aufweist.

### **Anmerkungen zur Gruppe 3**

Der Gruppe 3 werden Tätigkeiten zugeordnet, die nicht zu den Lehrtätigkeiten oder den sprachmittelnden Tätigkeiten gehören. Die im Klammerzusatz aufgeführten Tätigkeiten beziehen sich historisch bedingt auf Tätigkeiten, die im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich vorkommen, andere Bereiche und Tätigkeiten sind damit nicht ausgeschlossen. Prüfertätigkeit gehört regelmäßig in die Gruppe 3, siehe auch Anmerkung zur Gruppe 1.

### **Ausnahmeregelungen zur Anwendung der Bandbreiten**

1. In besonders begründeten Einzelfällen kann bei Tätigkeiten, die außergewöhnliche oder spezielle Kenntnisse erfordern, ein Honorar vereinbart werden, das über das Honorar der maßgebenden Honorargruppe hinausgeht. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
2. Für Tätigkeiten, die sich aufgrund ihrer Eigenart nicht in das Gefüge der Bandbreiten einordnen lassen, kann das Honorar nach den Umständen des Einzelfalls bestimmt werden. Das kann z.B. bei ausgewählten künstlerischen Tätigkeiten der Fall sein.